

Hessischer Schachverband  
1.Vorsitzender Thorsten Ostermeier

Per E-Mail

Mitglied im Hessischen Schachverband  
Mitglied im Landessportbund Hessen

Spielort: DGH Schönberg-Wilmshausen,  
Spielabend: Freitag ab 18.00 Uhr Jugend  
Freitag ab 20.00 Uhr Erwachsene

1.Vorsitzender  
Torsten Warnk  
Wormser Str. 11  
64625 Bensheim  
Tel. 0175-269 5811  
E-Mail: T.Warnk@web.de

Bensheim, den 20.03.2022

## **Antrag auf Satzungsänderung**

Liebe Schachfreunde,  
Liebe Vereinsvertreter,

wir, die Schachgesellschaft 1931 Bensheim, möchten den nachfolgenden Antrag auf Satzungsänderung zur Einsetzung eines Schiedsgerichts stellen, wie es auch in der Satzung des Deutschen Schachbundes existiert.

### Warum noch ein Gremium ? Brauchen wir das ?

Die Antwort ist leider „ja“ aufgrund der Erfahrungen mit dem Turnierausschuß im Jahr 2019, die auch nach über 2 Jahren Pandemie nicht vergessen ist.

Derzeit sieht die Satzung als einzigen Weg, um bei Versagen von Verbandsorganen reagieren zu können, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor. Ein Weg mit hohen Anforderungen (15 Vereine müssen dafür gewonnen werden) der auch sehr zeitaufwendig ist und sich wie in unserem Fall mitten in der Urlaubszeit kaum darstellen läßt.

### Wofür soll das Schiedsgericht da sein ?

Es soll ein Gremium sein, das man bei Versagen von Verbandsorganen anrufen kann und dann relativ schnell zu einer Entscheidung und Weisung kommt, d.h. dann wenn Verbandsorgane nicht ordnungs-/satzungsgemäß handeln.

### Was soll es nicht sein ?

Es soll kein Ersatz-Turnierausschuß oder Ersatzvorstand sein. Es sollen also keine Regelfragen geklärt oder diskutiert werden (das bleibt beim Turnierleiter + Turnierausschuß). Es soll auch nicht Vorstandsbeschlüsse diskutieren oder für gut/schlecht befinden. Darüber zu befinden verbleibt beim Verbandskongreß.

Es soll aber darüber befinden, ob die Entscheidungen und Beschlüsse entsprechend den Ordnungen (im wesentlichen Satzung und Turnierordnung) korrekt zustande kamen und ggfs. korrigierend eingreifen.

Ein Beispiel ist der diesem Antrag zugrunde liegende Fall in chronologischer Abfolge:

4.6.2019 Der damalige Turnierleiter Frank Staiger verkündet nach dem Rückzug von Griesheim aus der 2. Bundesliga eine Entscheidung, die u.a. den Zwangsabstieg unseres Vereins aus der Hessenliga zur Folge hatte

5.6.2019 Einreichung einer Berufung gegen diese Entscheidung beim Turnierausschuß

6.6.2019 Aufforderung des Vorsitzenden des Turnierausschusses T. Rondio keine Berufungsgebühr zu überweisen, da keine Entscheidung des TlfM vorliegt, gegen die protestiert werden könnte.  
→ komisch, das ist doch die Hauptaufgabe des TA

6.6.2019 Widerspruch gegen diese Aufforderung und Überweisung der Berufungsgebühr

15.6.2019 Diskussion auf der Sitzung des erw. Vorstands und Änderung der Turnierordnung für die Zukunft (leider ist diese bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht). Leider keine Entscheidung die TlfM Entscheidung zu revidieren.

16.6.2019 Erneuerung/Aufrechterhaltung der Berufung in Verbindung mit einem Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden des Turnierausschusses und Antrag auf mündliche Verhandlung

22.6.2019 Nachfrage des neuen kommissarischen TlfM beim Turnierausschuß bzgl. Entscheidungstermin → keine Antwort

2.7.2019 Erneute Nachfrage des TlfM bezüglich Entscheidungstermin → keine Antwort

7.7.2019 Weigerung des Turnierausschusses sich mit der Berufung zu befassen, angeblich wegen einer vorhergehenden Entscheidung des Turnierausschusses, die uns nicht bekannt ist. Diese Entscheidung sei mit dem Vorstand abgestimmt.

7.7.2019 eingereichte Fragen :

In welcher Besetzung tagte der Turnierausschuß ?

Was wurde aus dem Befangenheitsantrag?

Warum und wann hat der Vorstand in dieser Angelegenheit getagt ?

Aufforderung Beschlüsse zu veröffentlichen, wie in TO vorgesehen

→ keine Antworten

8.7.2019 Fristsetzung bis zum 14.7.2019 über unsere Berufung zu entscheiden → keine Reaktion

Recherchen:

- keiner der Ersatzmitglieder des TA war involviert (Emails liegen vor)

- TA Mitglied Beyertt war in Urlaub, und hat das ganze erst im Nachhinein mitbekommen → Es hat nie ein TA ordnungsgemäß getagt

- Die Abstimmung der beiden verbliebenen TA Mitglieder war nicht einstimmig

- Eine angebliche Abstimmung mit dem Vorstand hat es nie gegeben

**Organversagen auf voller Linie, als Betroffener bleibt man hilflos zurück.**

Von der Einberufung einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung mitten in der Urlaubszeit haben wir letztendlich Abstand genommen und auch eine Zivilklage nicht weiterverfolgt.

So etwas darf sich nie mehr wiederholen !!

Daher unser nachfolgender Antrag auf Satzungsänderung.

Der nachstehende Vorschlag orientiert sich im wesentlichen an den Regelungen des Deutschen Schachbundes, jedoch verschlankt um die dortigen Dopingregularien und hohen Anforderungen an die Mitglieder des Schiedsgerichts.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Warnk  
1.Vorsitzender

## Satzungsänderungsantrag: Einführung eines Schiedsgerichts:

geändert:

### § 7 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind der Verbandskongress, das geschäftsführende Präsidium, ~~und~~ das erweiterte Präsidium und das Schiedsgericht

### §11 Aufgaben des Kongreßes zwischen derzeitigem Satz 4 und 5

Der Verbandskongreß wählt in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren das Schiedsgericht. Die zu Wählenden dürfen nicht dem Präsidium oder Turnierausschuß angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Neu zwischen derzeitigem §11 und §12:

### §11 (neu) Schiedsgericht

#### 1. Zusammensetzung und Wahl

(1) Dem Schiedsgericht gehören an: 1. der Vorsitzende, 2. Der stellvertretende Vorsitzende 3. Ein Beisitzer 3. Zwei Ersatzmitglieder als Beisitzer in gewählter Reihenfolge.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Beteiligten, darunter mindestens einer der beiden Vorsitzenden

#### 2. Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet: 1. bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Verbandes, 2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Verbandes oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind.

(2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nicht zuständig.

(3) Hält das Schiedsgericht den Turnierausschuß für zuständig, gibt es das Verfahren an diesen ab. Die Abgabe ist bindend.

#### 3. Antragsverfahren, Anrufungsberechtigte

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Verbandes, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

#### 4. Ordentlicher Rechtsweg

(1) Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.

#### 5. Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung

(2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

#### 6. Amtshilfe

(1) Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.